Zeitschrift: Wasser- und Energiewirtschaft = Cours d'eau et énergie

Herausgeber: Schweizerischer Wasserwirtschaftsverband

Band: 50 (1958)

Heft: 11

Artikel: Stellungnahme des Engadins zur Wasserkraftnutzung Inn/Spöl

Autor: Tramèr, G.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-921925

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Nr. 11 1958 Wasser- und Energiewirtschaft Cours d'eau et énergie



Bild 17 Der Inn an der schweizerisch-österreichischen Grenze bei Alt-Finstermünz

Dazu kommt noch ein hoheitlich bedingtes Leistungsund Energieguthaben für die Schweiz, resultierend aus der Leistung und Arbeit, welche das nach Italien abzuleitende Spölwasser von der italienisch-schweizerischen Grenze bei Punt dal Gall bis zur schweizerisch-österreichischen Grenze bei Martinsbruck/Finstermünz erzeugen könnte (im Mittel 26 850 Bruttopferdekräfte; 64 000 kW, 128 Mio kWh) abzüglich der aus italienischem Wasseranteil und hoheitlich auf Italien entfallendem Gefälle in der internationalen Kraftwerkstufe im Anschluß an den Stausee Livigno erzeugbaren Leistung und Arbeit (im Mittel 8750 Bruttopferdekräfte; 18 250 kW, 36,5 Mio kWh), ergebend Restquoten von im Mittel

45 750 kW und 91,5 Mio kWh zugunsten der Schweiz. Über diese im italienischen Kraftwerk Premadio unweit Bormio erzeugte Leistung und Arbeit kann die Schweizerische Eidgenossenschaft in jeder ihr nützlich scheinenden Form und unter beliebigen Bedingungen verfügen. In einem Zusatzprotokoll zum Abkommen mit Italien wird aufgeführt, daß die Schweiz gegebenenfalls bereit sei, für die Dauer von 20 Jahren eine erste Bewilligung zu erteilen, um die der Schweiz zukommende Restquote an Leistung und Energie in Italien zu verwenden und diese nicht von der Bezahlung eines höheren Geldbetrages abhängig zu machen als im Falle von Ausfuhr elektrischer Energie.

Die Teilableitung von jährlich rund 100 Mio m³ Spölwasser in ein anderes Flußgebiet entspricht an der schweizerisch-österreichischen Grenze einer Wassermengen-Einbuße von etwa 5,3%; dafür erhält aber unser östlicher Nachbar durch die großen Speicherungen im Einzugsgebiet von Inn und Spöl eine bedeutend ausgeglichenere Wasserführung, die auch der Wasserkraftnutzung unserer Unterliegerstaaten zugute kommt.

Aus den Ausführungen ist ersichtlich, daß es sich beim internationalen Abkommen vom 27. Mai 1957 über die Wasserkraftnutzung des Spöl, zu dessen Ratifizierung der Präsident der italienischen Republik durch ein Gesetz vom 31. März 1958 ermächtigt worden ist, um ein nach langwierigen und schwierigen Verhandlungen zustande gekommenes, wohlabgewogenes Verständigungs- und Kompromißwerk handelt, das auch die Belange des schweizerischen Nationalparkes nur in geringem Maße tangiert. Staatsvertrag und Verständigungslösung stehen auf dem Boden des Rechtes und der Vernunft. Sie dienen der Wohlfahrt des Landes und den wohlverstandenen Interessen des Nationalparkes. Sie erhalten eine gute Nachbarschaft mit Italien, sowie Friede und Freundschaft zwischen dem Gastland des Nationalparkes und den Freunden und Betreuern desselben. Die Zustimmung zum schweizerisch-italienischen Abkommen über die Wasserkraftnutzung des Spöl kann mit gutem Gewissen empfohlen werden.

Bildernachweis:

- 1, 3, 5, 6, 14 Photos A. und H.Steiner, St. Moritz
- 4, 7, 13, 16, 17 Photos Feuerstein, Scuol/Schuls
- 8, 10, 11, 12, 15 Photos G. A. Töndury, Zürich/Wettingen
- 2 Photo E. Meerkämper, Davos
- 9 Photo Bromostampa, Torino

Stellungnahme des Engadins zur Wasserkraftnutzung Inn/Spöl Nationalpark-Rechtslage

Dr. jur. G. Tramèr, Gemeindepräsident von Zernez

Der Kampf um die Nutzung der Wasserkräfte von Inn und Spöl ist in die entscheidende Phase eingetreten. Das Schweizervolk hat sich am 6./7. Dezember 1958 darüber auszusprechen, ob es den von Bundesrat und eidgenössischen Räten genehmigten Staatsvertrag zwischen der Schweiz und Italien über die Wasserkraftnutzung des Spöl gutheißen will oder nicht. Bei dieser Sachlage dürfte es von allgemeinem Interesse sein, zu wissen, welchen Standpunkt die Engadiner Gemeinden und die übergroße Mehrheit der Engadiner Bevölkerung einnehmen.

Die 15 Gemeinden von La Punt-Chamues-ch bis Tschlin haben sich von jeher für einen zweckmäßigen Ausbau ihrer Wasserkräfte eingesetzt. Sie haben denn auch im Jahre 1957 der vorgesehenen Nutzung von Inn und Spöl zugestimmt, und zwar mit großen Mehrheiten. Der Grund, weshalb wir Engadiner den Ausbau unserer Wasserkräfte befürworten, ist in erster Linie in der prekären wirtschaftlichen Lage unserer Grenztalschaft zu suchen. Die Wasserkräfte bilden bekanntlich unseren größten Reichtum; wir sind der Auffassung, daß eine fühlbare Besserung der Wirtschaftslage unserer Gemeinden nur mit Hilfe der aus der Wasserkraftnutzung erzielbaren Einnahmen aus Wasserzinsen und Steuern (etwa 2 Mio Fr. jährlich) erreicht werden kann. Die fortschreitende Entvölkerung unserer Talschaft läßt

sich auch nur aufhalten, wenn man möglichst vielen Engadinern die Möglichkeit bietet, in ihrem Heimattal unter angemessenen Existenzverhältnissen zu leben. Gewisse Kreise, die vornehmlich mit der Waffe der Ideale kämpfen, werfen uns deshalb Materialismus vor. Wir glauben aber, daß die wirtschaftliche Sicherung unserer Gemeinden und die Erhaltung eines anständigen Lebensstandards für unsere Bergbevölkerung auch ein Ideal ist, für das es sich lohnt, mit allen Kräften einzustehen. Wenn man sich vergegenwärtigt, daß von elf Gemeinden des Unterengadins deren sieben nicht über Steuereinnahmen verfügen, die ihnen erlauben, die Schul- und Armenlasten zu decken, dann versteht man vielleicht, warum wir nicht auf die Wasserkraftnutzung verzichten können. Wir Engadiner treten für den Ausbau unserer Wasserkräfte um so mehr ein, als wir glauben mit gutem Gewissen behaupten zu können, daß die Schönheit der Engadiner Landschaft und der Wasserhaushalt im Tale durch das neue Projekt der «Engadiner Kraftwerke AG» bestmöglich gewahrt werden. Der rationelle Ausbau der Engadiner Wasserkräfte ist jedoch nur möglich, wenn auch der Spöl, der von Italien herfließend auf etwa 7 km den Nationalpark durchquert, in die Nutzung einbezogen wird, denn ein tauglicher Speicherraum ist nur im oberen Lauf des Spöl, im italienischen Livignotal vorhanden. Das hat zur Folge gehabt, daß gewisse Naturschutzkreise dieses Projekt von allem Anfang an aufs heftigste bekämpft haben, und zwar mit der Behauptung, die vorgesehene Spölnutzung widerspreche den mit der Gemeinde Zernez abgeschlossenen Verträgen und dem Bundesbeschluß betr. die Errichtung eines Schweizer Nationalparkes im Unterengadin vom 3. April 1914.

Demgegenüber muß mit Bezug auf die Rechts- lage am Spöl folgendes festgehalten werden:

Im Jahre 1909 überließ die Gemeinde Zernez der Naturschutzkommission der Schweiz. Naturforschenden Gesellschaft (SNG) pachtweise für die Dauer von 25 Jahren die Val Cluozza. Wenige Jahre später kamen noch die Val Tantermozza und ein Teil des Fuorngebietes hinzu, alles für die Dauer von 99 Jahren. Die SNG gelangte in der Folge an den Bundesrat mit dem Gesuch um finanzielle Unterstützung. Die Kommissionen der eidg. Räte äußerten dagegen Bedenken und empfahlen, entweder den direkten Ankauf des betreffenden Gebietes oder aber die Errichtung eines dauernden dinglichen Dienstbarkeitsverhältnisses in Aussicht zu nehmen. So kam es schließlich, daß der Bund an Stelle der Naturschutzkommission der SNG als Vertragspartner trat und im Jahre 1913 mit der Gemeinde Zernez einen rein privatrechtlichen Dienstbarkeitsvertrag im Sinne von Art. 781 und 730 ff. ZGB abschloß. Darnach räumte die Gemeinde Zernez der Eidgenossenschaft ein dingliches Recht ein, das Gebiet als Park zu benutzen; sie verpflichtete sich, auf jede Nutzung ihres privaten Grundeigentums zu verzichten und für das Reservationsgebiet bei den zuständigen kantonalen Behörden ein allgemeines Jagd- und Fischereiverbot zu erwirken. Die an die Gemeinde zu entrichtende jährliche Entschädigung wurde auf Fr. 18 200.— festgesetzt. Die Gemeinde band sich dauernd, während sich die Eidgenossenschaft das Recht vorbehielt, den Vertrag nach Ablauf von 99 Jahren aufzuheben. Es muß in diesem Zusammenhang mit allem Nachdruck festgehalten werden, daß dem Bund sowohl 1913 als auch heute jede Rechtsgrundlage fehlte und fehlt, um in Graubünden oder anderswo in der Schweiz Naturreservate durch einen einseitigen Akt zu gründen, denn Natur- und Heimatschutz ist Sache der Kantone. Die Schaffung des Parkes hing somit völlig vom Willen der Engadiner Gemeinden ab; er beruht denn auch auf Verträgen, die von der Gemeinde Zernez und anderen Gemeinden freiwillig mit der Eidgenossenschaft stipuliert wurden. Inhalt und Umfang der Rechte und Pflichten des Bundes und der Gemeinden im Gebiete des Nationalparkes bestimmen sich denn auch einzig und allein nach den zwischen Bund und Parkgemeinden als gleichberechtigte Partner abgeschlossenen Verträgen. Diese sind aber solche privatrechtlichen Inhaltes, die nach unserer Rechtsordnung nur das private Grundeigentum, niemals aber die Hoheitsrechte erfassen können. Die öffentlichen Gewässer gehören aber nicht zum Privateigentum bündnerischer Gemeinden, sondern unterstehen dem Hoheitsrecht derselben und des Kantons. Selbst wenn die Eidgenossenschaft im Jahre 1913 das Parkgebiet angekauft hätte, so hätte sie nur Grundeigentum, niemals aber Hoheitsrechte erwerben können. Über öffentliche Gewässer kann man in Graubünden weder durch Kaufverträge noch gar durch Dienstbarkeitsverträge verfügen; nötig sind hiefür Hoheitsakte, wie sie Wasserrechtskonzessionen darstellen. Nun haben aber weder die Gemeinde Zernez noch der Kanton, der überhaupt nicht Vertragspartner ist, über die Wasserkräfte des Spöl zugunsten des Parkes verfügt, und sie sind dafür auch nie entschädigt worden.

Nach Abschluß der Vertragsverhandlungen mit Zernez mußte der Bundesrat die Zustimmung der eidgenössischen Räte zum Dienstbarkeitsvertrag einholen, weil diese für die Bewilligung der finanziellen Mittel zuständig waren. Aus diesem Grund wurde der Bundesversammlung ein Bundesbeschluß (BB) betr. die Errichtung eines Schweizerischen Nationalparkes im Unterengadin unterbreitet. Durch die Annahme dieses BB wurde der Bundesrat ermächtigt, den mit der Gemeinde Zernez abgeschlossenen Vertrag zu genehmigen und «zum Zwecke der Abrundung und Erweiterung des Nationalparkes weitere gleichartige Dienstbarkeitsverträge mit den beteiligten Grundeigentümern abzuschließen». Gleichzeitig bewilligten die eidg. Räte eine jährliche Gesamtentschädigung von Fr. 30 000.—

Der BB von 1914 hat an den gegenseitigen Rechten und Pflichten der Vertragsparteien nichts geändert. Die eidg. Räte hatten sich mit dem Vertragswerk nur als Kreditbewilligungsinstanz des Bundes und nicht etwa als gesetzgebende Behörde zu befassen, denn der Sinn des BB war ja allein die Verabschiedung des Vertrages. Es war den Räten auch durchaus klar, daß die Eidgenossenschaft als gleichgestellter Vertragspartner den Vertrag mit Zernez nicht einseitig ändern konnte. Das erhellt mit aller Deutlichkeit aus dem zwischen der Eidgenossenschaft und der Gemeinde Zernez stipulierten Nachtrag vom 30. Juni 1914 zum Dienstbarkeitsvertrag von 1913. Die eidg. Räte hatten nämlich gewünscht, daß der Bund berechtigt sein solle, schon nach 25 und nicht erst — wie in Art. 9 des Dienstbarkeitsvertrages vorgesehen - nach 99 Jahren vom Vertrag zurückzutreten. Diese Vertragsänderung wurde nun aber der Gemeinde Zernez nicht etwa diktiert; sie mußte vielmehr von der Gemeindeversammlung von Zernez gutgeheißen werden, was denn auch am 29. Juni 1914

Nr. 11 1958 Wasser- und Energiewirtschaft Cours d'eau et énergie

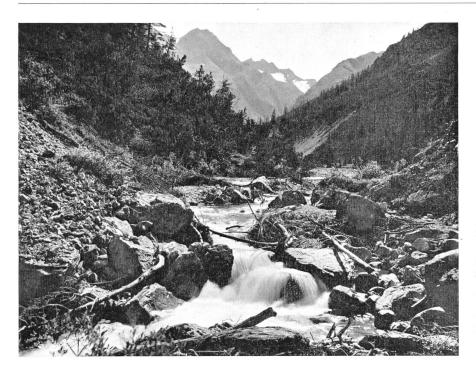


Bild 18
Val Cluozza im Nationalpark. Dieses Tal, die Kristallisationszone des schweizerischen Nationalparkes — bereits seit 1910 geschützt durch Pachtvertrag auf vorerst 25 Jahre zwischen der Gemeinde Zernez und der von der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft bestellten Naturschutzkommission — wird durch die Engadiner Kraftwerkprojekte überhaupt nicht berührt.

(Photo A. Steiner, St. Moritz)

geschah. Der deutschsprachige Berichterstatter der nationalrätlichen Kommission bemerkte damals: «Das ist nun eine neue Bedingung, die man der Gemeinde Zernez auferlegen will. Selbstverständlich unterliegt sie der Genehmigung der Gemeinde Zernez. Wenn sie auf dieses Recht des Bundes (jeweilen nach 25 Jahren vom Vertrag zurückzutreten) nicht eingehen will, dann kommt eben der Vertrag nicht zustande; der ganze Dienstbarkeitsvertrag fällt dahin» (Sten. Bull. NR 1914, S. 211). Aus dieser Feststellung geht ganz klar hervor, daß der privatrechtliche Vertrag und nicht der BB die Grundlage des Parkes bildet. Wenn nun schon eine praktisch belanglose Änderung des Vertrages durch beide Parteien in aller Form neu geregelt werden mußte, dann hätte die Beschränkung der Wasserkraftnutzung des Spöl um so mehr der zweiseitigen Regelung bedurft, falls sie überhaupt angestrebt worden wäre. In Tat und Wahrheit wurde aber anläßlich der Vertragsverhandlungen über die Wasserkraftnutzung überhaupt nicht gesprochen. Der Bund wollte offenbar die Annahme des mit Zernez abgeschlossenen Vertrages nicht gefährden, denn die Entschädigung für die Unterlassung der Wasserkraftnutzung hätte bekanntlich jene für Wald und Weide mehrfach überstiegen.

Die Werkgegner versuchen aber gleichwohl, diesen BB als das «Grundgesetz» des Parkes hinzustellen, welches angeblich neben dem Dienstbarkeitsvertrag und über diesen hinaus festlegen soll, was im Gebiete des Parkes hinsichtlich der privaten Rechte der Gemeinde und der Hoheitsrechte der Gemeinde und des Kantons, der, nebenbei bemerkt, nie Vertragspartner war, gilt. Sie versuchen dem Bürger einzureden, die Nutzung des Spöl sei gemäß BB unzulässig, und berufen sich dabei zur Stützung ihrer These auf die Referendumsklausel, welche ihrer Auffassung nach dem BB den Charakter eines allgemeinverbindlichen, rechtssetzenden Erlasses gegeben haben soll.

Wer so argumentiert, läßt eine wesentliche Tatsache außer acht, nämlich die, daß nicht alle BB, die dem fakultativen Referendum unterstellt wurden und werden, rechtssetzende Erlasse sind. Ein Beispiel: Die Bundesversammlung erließ von 1874 bis 1940 insgesamt 108 dem fakultativen Referendum unterstellte Beschlüsse; davon waren aber bloß 21 rechtssetzende Erlasse (die übrigen BB setzen sich zusammen aus: 21 BB von finanzieller Tragweite; 11 BB mit politischer Bedeutung; 21 BB betrafen die Schaffung neuer Beamtungen und 7 BB die Errichtung von Gesandschaften; 17 BB betrafen Festsetzungen von Besoldungen und 10 Verwaltungsakte verschiedener Natur).

Wie heute, so ist auch schon damals die Referendumsklausel bald aufgenommen worden, bald nicht, je nachdem wie es einem paßte und wie man die Gefahr einschätzte, welche die Aufnahme dieser Klausel nach sich ziehen mußte. Übrigens hatte der Bundesrat 1914 einen einfachen BB vorgeschlagen. Der Nationalrat fügte aus praktischen Erwägungen die Referendumsklausel an, denn man wollte dem Volke die Möglichkeit geben, zu dieser neuen alljährlich wiederkehrenden Ausgabe Stellung zu nehmen. Niemand sollte sich aber aufbinden lassen, die Aufnahme der Referendumsklausel stemple einen einfachen BB zu einem Gesetz! So hat denn auch Bundesrat Calonder damals vor dem Nationalrat mit Bezug auf die freiwillige Unterstellung unter das Referendum wörtlich ausgeführt: «Ein allgemeinverbindlicher Beschluß enthält Bestimmungen, welche gegenüber jedermann Pflichten und Rechte begründen können. Um einen solchen Erlaß handelt es sich hier nicht. Der vorliegende Beschluß schafft Rechtsbeziehungen nur zwischen dem Staat einerseits und den betreffenden Gemeinden und dem Bund für Naturschutz und der Naturforschenden Gesellschaft andererseits» (Sten. Bull. NR 1914, S. 219).

Wäre tatsächlich, wie die Werkgegner behaupten, statt eines Finanz- und Ermächtigungsbeschlusses der Erlaß allgemeinverbindlicher Vorschriften in Frage gestanden, dann hätte es über die Referendumsklausel gar keine Diskussionen geben können; diese wäre unerläßlich gewesen und wäre auch vom Bundesrat vorgesehen worden. Auch hätte dann im Ingreß des BB eine Rechtsgrundlage genannt werden müssen und schließlich hätte in einem solchen Falle auch eine Schlußabstimmung in den Räten stattfinden müssen, die gemäß Geschäftsreglement für Gesetze und allgemeinverbindliche BB in allen Fällen vorgesehen ist.

Zu allem Überfluß sei noch darauf hingewiesen, daß der bekannte Staatsrechtler Prof. Giacometti in seinem Werk «Schweiz. Bundesstaatsrecht» gerade den BB von 1914 als typisches Beispiel eines Verwaltungsaktes von finanzieller Tragweite, der dem fakultativen Finanzreferendum unterstellt wurde, erwähnt.

Der vielzitierte Art. 1 des BB stellt schließlich eine einseitige Erklärung der Eidgenossenschaft als Vertragspartei dar, welchen Gebrauch sie von den vertraglich zu erwerbenden Rechten mache. Es dürfte jedem einleuchten, daß durch eine solche einseitige Erklärung weder Kanton noch Gemeinde in ihren Rechten berührt werden können. Als Vertragspartei konnte die Eidgenossenschaft niemals einseitig mehr nehmen, als der Vertrag ihr gab, und sie konnte auch nicht Verfügungen treffen, die auch den Kanton in seinen Hoheitsrechten beschränken würde, denn dann hätten ja weder der Vertrag noch die kantonalen Jagd- und Fischereiverbote einen Sinn.

Im Jahre 1920 wünschte die Eidg. Nationalparkkommission die Eingliederung des Gebietes von Falcun. Da ein Jahr vorher das bekannte Inn/Spöl-Projekt von Ing. Salis, mit einem Stausee von 28 Mio m3 Inhalt im Spöltal, veröffentlicht worden war, benützte die Gemeinde Zernez die Gelegenheit, um sich für alle Zukunft vor allfälligen Entschädigungsansprüchen des Bundes zu schützen, die bei einer Ausführung des Projektes vielleicht erhoben worden wären. So kam der berühmte Nachtrag von 1920 zum Dienstbarkeitsvertrag von 1913 zustande. In diesem Vertrag verzichtete die Eidgenossenschaft als teilweises Entgelt für die Einbeziehung des Gebietes von Falcun auf eine Entschädigung für die von ihr durch eine allfällige spätere Einstauung im Spöltal in Kauf zu nehmende Einbuße an Parkgebiet. Es ist grundsätzlich falsch, zu behaupten, durch den Nachtrag von 1920 sei eine ganz neue Rechtslage geschaffen worden, d. h. der Bund habe damals der Gemeinde Zernez das Recht auf Ausbeutung des Spölwassers zurückgegeben und die Gemeinde sei erst auf Grund dieses Nachtrages berechtigt, die Wasserkräfte des Spöl zu nutzen. Davon kann im Ernste keine Rede sein, denn die Gemeinde Zernez hat - wie bereits mehrfach betont - ihre Wasserhoheit nie aus der Hand gegeben und der Bund besaß keinerlei Rechte an der Wasserkraft öffentlicher Gewässer. Die Eidgenossenschaft hätte der Wasserkraftnutzung als solcher niemals Opposition machen können, sondern bestenfalls dem Einstau von Servitutboden.

Der Bund hat im Jahre 1926 nochmals das Recht der Gemeinde Zernez auf die Nutzung der Spölwasserkräfte anerkannt, was anläßlich der Parkerweiterung im Jahre 1932 seitens des Präsidenten der Eidg. Nationalparkkommission ausdrücklich neu bestätigt wurde.

Zusammenfassend läßt sich somit in rechtlicher Hinsicht festhalten:

- a) Der Nationalpark beruht auf Vertrag;
- b) Die Gemeinde Zernez und der Kanton Graubün-

den haben nie auf die Wasserkraftnutzung zugunsten des Parkes verzichtet;

c) Der Bundesbeschluß von 1914 hat über den Vertrag hinaus keine Wirkungen gegenüber Gemeinde, Kanton oder Dritten, denn er berührt weder ihr Eigentum noch die Hoheitsrechte.

Der Bund und die eidg. Räte haben das Recht der Gemeinde Zernez und des Kantons anerkannt und folgerichtig den mit Italien abgeschlossenen Vertrag genehmigt.

In dem Momente, als wir Engadiner glaubten, das langersehnte Ziel erreicht zu haben, hat das Rheinaukomitee zusammen mit ihm nahestehenden Kreisen das Referendum gegen das Spölabkommen ergriffen und gleichzeitig eine sog. Nationalparkinitiative lanciert. Man will damit unsere Gemeinden — wohl zum Dank dafür, daß sie seinerzeit Hand zur Errichtung des Nationalparkes geboten haben — gegen «angemessene Entschädigung» expropriieren und ihnen unveräußerliche Hoheitsrechte wegnehmen.

Wenn wir uns fragen: was ist wichtiger, die wirtschaftliche Erstarkung der Unterengadiner Gemeinden und die Schaffung einer Anzahl ganzjähriger Arbeitsplätze, die unserer Bevölkerung einigermaßen sichere Existenzverhältnisse bieten und Voraussetzung für die Erhaltung der schwer um ihre Existenz kämpfenden romanischen Kultur bilden, oder aber die angeblich «völlige Unberührbarkeit» der Spölschlucht, dann fällt den Engadinern, die das ganze Jahr hindurch hier oben leben müssen und die zudem wissen, daß die übrigen

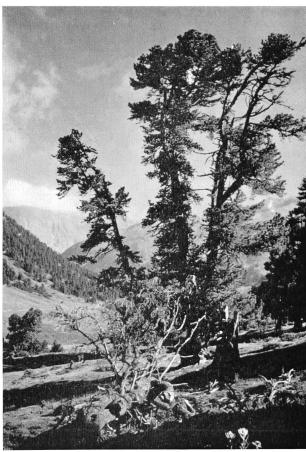


Bild 19 Arvengruppe im einsamen Wald von Tamangur im hinteren S-charltal (Photo G. A. Töndury, Zürich/Wettingen)

Nr. 11 1958 Wasser- und Energiewirtschaft Cours d'eau et énergie

Gebiete des Nationalparkes durch die Nutzung des Spöl in keiner Weise tangiert werden, die Antwort sicher nicht schwer. Die vorgesehene Nutzung des Spöl stellt nämlich die Verfolgung des Zweckes des Nationalparkes nicht in Frage, und eine integrale Erhaltung des Nationalparkes, wie sie gewissen Naturschützern vorschwebt, ist gar nicht möglich. Das war übrigens bereits den Gründern des Parkes bekannt, die eine ganze Reihe von schweren Einschränkungen der Integrität des Parkes in Kauf genommen haben.

Wir haben volles Verständnis für den Stadtbewohner, der einige Tage im Sommer in einer möglichst unberührten Natur verbringen will. Wir bitten aber unsere Miteidgenossen zu bedenken, daß wir nicht nur ein paar Wochen im Jahr im Engadin leben müssen, sondern das ganze Jahr hindurch. Unsere Pflicht ist es, das Engadin in allererster Linie den Engadinern selbst zu erhalten, und das ist nur möglich, wenn wir dafür sorgen, daß möglichst viele Engadiner in ihrem Heimattal Arbeit und Verdienst finden.

Die Engadiner Gemeinden und die Engadiner Bevölkerung haben den Nationalpark stets bejaht und ihn im Laufe der Jahre immer mehr erweitert. Sie haben für die Errichtung und Erhaltung des Parkes wahrscheinlich auch mehr getan und dafür größere Opfer auf sich genommen als diejenigen, die sich heute als die wahren Hüter des Nationalparkes ausgeben. Die Parkgemeinden haben sich zudem bereit erklärt, für die praktisch nur die Schlucht beanspruchende Stauung des Spöl großzügigen Realersatz zu leisten. Es ist für uns deshalb bitter, zu sehen, wie man mit Hilfe des Referendums und der Nationalparkinitiative versucht, eine kleine

Minderheit unseres Vaterlandes zu majorisieren. In den bevorstehenden Abstimmungskämpfen geht es nämlich nicht nur um die angebliche «integrale Erhaltung» des Nationalparkes, sondern um weit mehr. Es geht darum, ob das Schweizervolk weiterhin gewillt ist, den Willen autonomer Gemeinden und Kantone und damit das föderalistische Grundprinzip unseres Staatswesens zu respektieren, oder ob eine Mehrheit sich einfach über Kanton und Gemeinden hinwegsetzen darf. Das, was die Werkgegner inszenieren, ist mit dem föderalistischen Grundprinzip unseres Staates unvereinbar. Man will zuerst mit dem Referendum den Ausbau unserer Wasserkräfte blockieren und später mit der Nationalparkinitiative nicht nur unseren Grund und Boden expropriieren, sondern uns zugleich die uns gemäß Bundesund Kantonsverfassung zustehenden Hoheitsrechte weg-

Abschließend sei noch folgendes festgehalten: es ist eine gefährliche Illusion zu glauben, daß die Ablehnung des Spölvertrages der integralen Erhaltung des Parkes dienen würde. Gerade das Gegenteil wäre der Fall, denn bei einer Ablehnung des Vertrages würde Italien das Spölwasser so oder so nutzen, die S-charlreservation wäre für immer verloren, die angebotenen Parkerweiterungen würden dahinfallen, und es käme der kantonale Ausbau mit dem großen Stausee im Spöltal zur Ausführung, der den Nationalpark weit mehr tangiert als die heutige Verständigungslösung.

Recht und Vernunft gebieten, am 7. Dezember ein überzeugtes Ja in die Urne zu legen. Wir Engadiner hoffen zuversichtlich, daß das Schweizervolk in diesem Sinne entscheiden wird.

Die Verständigungslösung im Nationalpark

Prof. Dr. Hans Zbinden, Bern, Mitglied der Nationalparkkommission

Auf Ersuchen der Redaktion hat der Verfasser, der als Vertreter des Naturschutzes der Verständigungskommission des Bundesrates angehört, die Hauptergebnisse und Gesichtspunkte der Verständigungslösung kurz zusammengefaßt.

Als die Kraftwerkpläne im unteren Engadin durch das Einheitsprojekt der Engadiner-Kraftwerke bestimmte Gestalt angenommen hatten und sämtliche 15 Gemeinden von La Punt bis Martina mit großem Mehr die Erteilung der Wasserrechtskonzessionen beschlossen, standen die Vertreter des Naturschutzes und der Nationalparkkommission, die bis dahin für einen Verzicht auf die Werke eingetreten waren, vor einer neuen Situation. Diese verschärfte sich dadurch, daß eine Klage auf Aufhebung des Nachtragsvertrags mit der Gemeinde Zernez, vom Jahre 1920, wonach diese im Spöltal ein Kraftwerk errichten kann, infolge fehlender Kompetenz des Bundesgerichts nicht eingereicht werden konnte. Damit blieb dieser Nachtragsvertrag, der von der Eidgenossenschaft und von den Vertretern der Nationalparkkommission, des Schweizerischen Bundes für Naturschutz und der Gemeinde Zernez rechtsgültig unterzeichnet und 1926 und nochmals 1932 bestätigt worden war, in Kraft bestehen. Eine weitere Erschwerung der Lage trat ein, als Italien Anspruch erhob auf Ableitung eines Teils des auf seinem Gebiet entspringenden Spöl, für den Ausbau seines großen Kraftwerksystems an der oberen Adda.

Hatten bis dahin die Vertreter von Naturschutz, Nationalparkkommission und dessen wissenschaftlicher Sektion sowie der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft an einer absoluten Respektierung des Bundesbeschlusses von 1914 festgehalten, so mußten sie angesichts dieser veränderten Voraussetzungen erkennen, daß eine solche Haltung den Park weit mehr gefährden werde als der Versuch einer Verständigung. Denn es drohte dann die Überflutung des ganzen Spöltals durch einen Stausee, zu dessen Errichtung die Gemeinde Zernez gemäß dem Nachtragsvertrag berechtigt ist. Es galt, den Weg eines kleineren Übels zu wählen, um ein weit größeres zu verhüten. Zu dieser Erkenntnis gelangte auch der Bundesrat.

Diese Stellungnahme drängte sich vollends auf, als die Gemeinden es entschieden ablehnten, an Stelle der Wasserzinsen eine jährliche Entschädigung durch die Eidgenossenschaft in Betracht zu ziehen. Sie wollten, erklärten sie, «kein Almosen» des Bundes, sondern die ordentlichen finanziellen Leistungen der Werke sowie die Vorzugs- und Gratisenergie, um damit ihre prekäre Wirtschaftslage dauernd zu verbessern und der Abwanderung Einhalt zu gebieten. Damit fiel auch diese Möglichkeit dahin, umso mehr als es sehr fraglich, wenn nicht ausgeschlossen schien, daß sich die Eidgenossenschaft bereit finden werde, auf 80 Jahre hinaus eine jährliche Summe an die Gemeinden und den Kanton zu